

SATZUNG

des Fördervereins Hochschule Aschaffenburg

Präambel

Die Satzung des Fördervereins vom 20.11.1990 (in der zuletzt geänderten Fassung vom 09.07.2009) sah es als vorrangige Aufgabe an, die Gründung einer bis dahin fehlenden Fachhochschule zu unterstützen und bei Erfolg dieser Bemühungen die neue Fachhochschule weiterhin zu fördern.

Nachdem die Fachhochschule Aschaffenburg mit ihrer heutigen Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ nicht nur gegründet worden ist, sondern auch erfolgreich seit über 10 Jahren den Lehr- und Forschungsbetrieb aufgenommen hat, soll dem verbliebenen Zweck der Förderung der Hochschule durch eine den geänderten Verhältnissen angepasste Satzung Rechnung getragen werden.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Hochschule Aschaffenburg e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Aschaffenburg; er ist im Vereinsregister Aschaffenburg unter der Nummer VR 858 eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Hochschule Aschaffenburg in allen ihren Aktivitäten auf dem Gebiet der Lehre und der Forschung sowie die Unterstützung ihrer Bemühungen um eine verstärkte Einbindung in die Wirtschaft und Gesellschaft der Region Bayerischer Untermain.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Aufbau und Pflege eines engen Kontaktes der Praxis zu Lehre, Forschung und Entwicklung, z. B. durch Förderung des Praxisbezuges der Hochschulforschung und -lehre, Förderung praxisbegleitender Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen;
 - finanzielle Förderung der Hochschule durch Bereitstellung von Ausstattungsbeihilfen und Kostenbeiträgen für wissenschaftliches Personal, Finanzierung von wissenschaftlichen Kongressen und Publikationen usw.;
 - die finanzielle Unterstützung aller Hochschulbelange, soweit Haushaltsmittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen;

- Einbringen von Finanzmitteln in eine Stiftung zur Förderung von Forschung und Lehre an der Hochschule in Aschaffenburg.
- Aufbau und Pflege von vertrauensvollen Kontakten zwischen Dozenten- und Studentenschaft der Hochschule einerseits und Bürgern, Behörden und gewerblicher Wirtschaft in der Stadt Aschaffenburg und der Region bayerischer Untermain andererseits;
- Förderung einer engen Zusammenarbeit mit den zuführenden Schulen und mit benachbarten Hochschulen;
- Förderung europaweiter Kooperation von Hochschulen untereinander und mit Betrieben und Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Industrie, z. B. durch Austausch von Wissenschaftlern und Studenten, Vermittlung ausländischer Betriebspraktika, Unterstützung internationaler Fortbildungsseminare.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; seine Tätigkeit ist nicht in erster Linie auf eigenwirtschaftliche Zwecke gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **Finanzierung/Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Finanzierung der Zwecke des Vereins erfolgt durch:
 1. Erhebung von Mitgliedsbeiträgen,
 2. freiwillige Zuwendungen der Mitglieder (Spenden),
 3. gegebenenfalls Zuwendungen Dritter,
 4. sonstige Einnahmen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch Selbsteinschätzung des Mitgliedes bestimmt. Mindestens ist der von der Mitgliederversammlung festzusetzende Jahresbeitrag zu leisten, der bis zum 31.03. des jeweiligen Geschäftsjahres fällig wird.

§ 5 **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder des privaten Rechts oder sonstige Vereinigung werden, die an der Erreichung der in § 2 dieser Satzung genannten Ziele und Zwecke interessiert ist.
- (2) Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

- (3) Die Mitgliedschaft endet bei juristischen Personen und sonstigen Vereinigungen mit der Auflösung, bei natürlichen Personen mit deren Tod, im übrigen durch Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
- (4) Der Austritt aus dem Verein kann jeweils zum Ende eines Jahres erfolgen; er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand mit zwei Drittel seiner Mitglieder beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen seinen Ausschluss Widerspruch an die Mitgliederversammlung erheben, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

§ 6 **Organe**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Entgegennahme des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - b) Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung des Vorstandes nach Bericht der Rechnungsprüfer;
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern für jeweils zwei Jahre;
 - d) Wahl von Vorstandsmitgliedern;
 - e) Festsetzung der Mindestbeiträge;
 - f) Beschlussfassung in allen sonstigen Angelegenheiten, deren Erledigung der Mitgliederversammlung durch diese Satzung oder die jeweilige Tagesordnung übertragen wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Ihre Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Die Ladungsfrist ist durch Aufgabe der Ladung zur Post gewahrt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme; Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Auf Antrag von 10 % der erschienenen Mitglieder sind Wahlen geheim durchzuführen.

- (4) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; er muss sie einberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich begehrt wird.

§ 8 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und bis zu vier Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei dieser Mitglieder.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt die Erledigung aller Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (4) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung einzuberufen. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Frist auf eine Woche abgekürzt werden. Die Ladungsfrist ist durch Aufgabe der Ladung zur Post gewahrt. Mit der Ladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend ist. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des den Vorsitz Führenden. Eine Beschlussfassung des Vorstandes durch schriftliches Verfahren ist zulässig.
- (6) Falls eine Vorstandssitzung trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht beschlussfähig wird, hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Vorstandssitzung gemäß Absatz 4 einzuberufen. Diese Vorstandssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (7) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das von demjenigen, der die Vorstandssitzung leitet, zu unterzeichnen ist.
- (8) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- (9) Der Vorstand kann bei Bedarf und zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben und Projekte bis zu vier weitere Mitglieder kooptieren, die mit beratender Stimme tätig sind.

§ 9 **Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, und zwar mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Anträge für eine (in der Tagesordnung vorgesehene) Satzungsänderung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Über die Zustimmung zur Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden.

- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen den Kreisen Aschaffenburg und Miltenberg sowie der Stadt Aschaffenburg zu gleichen Teilen zu, die dieses zu steuerbegünstigten Zwecken im Bildungsbereich zu verwenden haben. Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder findet - auch im Falle des Ausscheidens einzelner Mitglieder - nicht statt.

§ 10 **Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Fördervereins werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern und Funktionsträgern gespeichert:
- Name,
 - Adresse
 - Telefonnummer,
 - E-Mailadresse,
 - Bankverbindung
 - Zeiten der Vereinszugehörigkeit.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein –abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung– nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

- (7) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

Aschaffenburg, 20. Dezember 2018

Hinweis:

Wegen der besseren Lesbarkeit des Textes wurde bei den genannten Ämtern und Funktionen nur die männliche Wortform gewählt. In diese Bezeichnung sind zugleich auch weibliche Personen und diverse Personen einbezogen.